17 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 20. 2. 1987

Regierungsvorlage

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Anwendung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 2. April 1986

Sehr geehrter Herr Geschäftsträger!

Ich beehre mich vorzuschlagen, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen vom 15. September 1976 (im folgenden "das Abkommen" genannt) mit Maßgabe folgender Ergänzungen anzuwenden:

- (1) Die in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Unterstützung umfaßt auch die Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens, insofern als in Österreich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß dem Außenhandelsgesetz 1984 zu Ermittlungen ermächtigt ist.
- (2) Wird ein Ersuchen gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelt, so wird das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie dieses Ersuchen gemäß den Bestimmungen des Abkommens erledigen und die Ergebnisse der ersuchenden Behörde mitteilen.

Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika diesem Vorschlag zustimmen, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika darstellen, welcher neunzig Tage nachdem (Übersetzung)

Exchange of Notes between the Republic of Austria and the United States of America concerning the Application of the Agreement between the Republic of Austria and the United States of America regarding Mutual Assistance between their Customs Services

FEDERAL MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS

Vienna, April 2, 1986

Sir,

I have the honor to propose that the provisions of the Agreement between the Republic of Austria and the United States of America regarding Mutual Assistance between their Customs Services of 15 September, 1976 (hereinafter referred to as "the Agreement") shall be applied subject to the following supplementary provisions.

- (1) The assistance provided for in Article 2, paragraph 1 of the Agreement shall also comprise assistance to prevent, investigate and repress any offenses as defined in Article 1, paragraph 3 of the Agreement insofar as in Austria the Federal Ministry of Trade, Commerce and Industry is empowered to investigate under the Foreign Trade Act of 1984.
- (2) If a request according to Article 6, paragraph 2 of the said Agreement is transmitted to the Federal Ministry of Trade, Commerce and Industry, the Ministry shall execute this request according to the provisions of the Agreement and communicate the results to the requesting authority.

If the United States of America agrees to this proposal, I have the honor to propose that this Note and your Note of confirmation shall constitute an agreement between the Republic of Austria and the United States of America which shall enter into force ninety days after both sides have notified

17 der Beilagen

beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Notenwechsels erfüllt sind, in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Otto Maschke m. p.

außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister

Herrn Felix S. Bloch Geschäftsträger a. i.

EMBASSY OF THE

UNITED STATES OF AMERICA

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Wien

each other that the national legal requirements for the entry into force of this exchange of notes have been fulfilled.

Accept, Sir, the assurances of my highest consid-

Otto Maschke m. p.

Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary

Mr. Felix S. Bloch Chargé d'Affaires a. i.

Embassy of the United States of America Vienna

(Übersetzung)

BOTSCHAFT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Wien, am 2. April 1986

No. 28

Sir:

I have the honor to acknowledge receipt of your note to me of April 2, 1986 which reads as follows:

Vienna, April 2, 1986

"I have the honor to propose that the provisions of the Agreement between the Republic of Austria and the United States of America regarding Mutual Assistance between their Customs Services of 15 September, 1976 (hereinafter referred to as 'the Agreement') shall be applied subject to the following supplementary provisions:

- (1) The assistance provided for in Article 2, paragraph 1 of the Agreement shall also comprise assistance to prevent, investigate and repress any offenses as defined in Article 1, paragraph 3 of the Agreement insofar as in Austria the Federal Ministry of Trade, Commerce and Industry is empowered to investigate under the Foreign Trade Act of 1984.
- (2) If a request according to Article 6, paragraph 2 of the said Agreement is transmitted to the Federal Ministry of Trade, Commerce and Industry, the Ministry shall execute this request according to the provisions of the Agreement and communicate the results to the requesting authority.

If the United States of America agrees to this proposal, I have the honor to propose that this Note and your Note of confirmation shall constitute an agreement between the Republic of Austria and the United States of America which shall enter into force ninety days after both sides have notified Nr. 28

Sehr geehrter Herr Gesandter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note an mich vom 2. April 1986 zu bestätigen, welche folgenden Wortlaut hat:

"Ich beehre mich vorzuschlagen, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige ihrer Zollverwaltungen Unterstützung 15. September 1976 (im folgenden ,das Abkommen' genannt) mit Massgabe folgender Ergänzungen anzuwenden:

- (1) Die in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Unterstützung umfaßt auch die Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens insofern, als in Österreich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß dem Außenhandelsgesetz 1984 zu Ermittlungen ermächtigt ist.
- (2) Wird ein Ersuchen gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens dem Bundesministerium für Handel. Gewerbe und Industrie übermittelt, so wird das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie dieses Ersuchen gemäß den Bestimmungen des Abkommens erledigen und die Ergebnisse der ersuchenden Behörde mitteilen.

Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika diesem Vorschlag zustimmen, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika darstellen, welcher neunzig Tage nachdem

each other that the national legal requirements for the entry into force of this exchange of notes have been fulfilled.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration."

I have the honor to confirm that the United States of America agrees to the above proposal and that your Note and this Note of reply shall constitute an agreement between the Republic of Austria and the United States of America which shall enter into force ninety days after both sides have notified each other that the national legal requirements for the entry into force of this exchange of notes have been fulfilled.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration

Felix S. Bloch m. p.

Chargé d'Affaires ad interim

Dr. Otto Maschke, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary, Federal Ministry for Foreign Affairs,

Vienna.

beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Notenwechsels erfüllt sind, in Kraft tritt

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika diesem Vorschlag zustimmen und daß Ihre Note und diese Antwortnote einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika darstellen, welcher neunzig Tage nachdem beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Notenwechsels erfüllt sind, in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Gesandter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Felix S. Bloch m. p.

Geschäftsträger a. i.

Dr. Otto Maschke, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Wien. 17 der Beilagen

VORBLATT

Problemstellung:

Im Laufe der Anwendung des seit 3. Juli 1978 in Kraft stehenden Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen hat sich gezeigt, daß eine Reihe von Rechtsvorschriften, die in den USA von der Zollverwaltung zu vollziehen und daher Zollvorschriften im Sinne des Abkommens sind, in Österreich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen. So konnte wegen der divergierenden Zuständigkeiten einer Reihe von Ersuchen um Unterstützung bei der Aufklärung von nach amerikanischem Recht illegalen Technologietransfers von Österreich nicht entsprochen werden, da die dafür notwendigen Ermittlungen von den österreichischen Zollbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und des für sie geltenden Verfahrensrechtes nicht durchgeführt werden konnten und das im Außenhandelsrecht zuständige Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie seinerseits über keinen Rechtstitel verfügt, um einem solchen Ersuchen zu entsprechen.

Problemlösung:

Der vorliegende Notenwechsel wird diese Situation bereinigen und sollte, sowie die bereits beschlossene Novelle zum Außenhandelsgesetz (BGBl. Nr. 11/1985), eine weitgehende Lösung der in den letzten Jahren aufgetretenen Probleme im Bereich der Technologietransferkontrolle ermöglichen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

5

Erläuterungen

Der Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Anwendung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen hat wie die zugrundeliegenden Abkommen gesetzändernden Charakter und bedarf der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Notenwechsel enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Die Republik Österreich und die Vereinigten Staaten von Amerika haben im Jahre 1976 ein Abkommen über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen abgeschlossen. Das Abkommen ist am 3. Juli 1978 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 278/1978).

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 dieses Abkommens leisten die Vertragsparteien einander durch ihre Zollverwaltung Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen. Zuwiderhandlungen im Sinne des Abkommens sind Verletzungen (oder versuchte Verletzungen) von durch die Zollverwaltung zu vollziehenden Rechtsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren, die sich auf Zölle und sonstige Abgaben oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen (Artikel 1 Abs. 1 und 3 des Abkommens). Zollverwaltung ist in Österreich das Bundesministerium für Finanzen und die ihm nachgeordneten Zollbehörden, in den USA der United States Customs Service im Department of the Treasury (Artikel 1 Abs. 2).

Im Verlauf der Anwendung des Abkommens hat sich gezeigt, daß eine Reihe von Rechtsvorschriften, die in den USA von der Zollverwaltung zu vollziehen und daher Zollvorschriften im Sinne des Abkommens sind, in Österreich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen. So konnte wegen der divergierenden Zuständigkeiten einer Reihe von Ersuchen um Unterstützung bei der Aufklärung von nach amerikanischem Recht illegalen Technologietransfers von Österreich nicht entsprochen werden, da die dafür notwendigen Ermittlungen von den österreichischen Zollbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und des für sie geltenden Verfahrensrechts nicht durchgeführt werden konnten und das im Außenhandelsrecht zuständige Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie seinerseits über keinen Rechtstitel verfügt, um einem solchen Ersuchen zu entsprechen.

Zur Bereinigung der Situation hat Österreich die Anpassung des gegenständlichen Abkommens vorgenommen. Dieser Schritt sowie die bereits beschlossene Novelle zum Außenhandelsgesetz (BGBl. Nr. 11/1985) sollten eine weitgehende Lösung der in den letzten Jahren aufgetretenen Probleme im Bereich der Technologietransferkontrolle möglich machen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. März 1986 den Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, Zl. 224.571/6-III.1/86, betreffend den Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Anwendung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen genehmigt (Pkt. 26 des Beschl. Prot. 123).

Der ggstdl. Notenwechsel wurde am 2. April 1986 durchgeführt.